

Protokollauszug der Niederschrift  
der 91. Sitzung des AK VB/G der AGBF und des DFV  
vom 15. mit 17. Oktober 2014 in Wien

### **5.9.1 Beteiligung der Feuerwehr im bauaufsichtlichen Verfahren**

Hinsichtlich der konkreten Beteiligung wird auf den Anhang 3 - Beteiligung der Brandschutzdienststellen bei der Prüfung des Brandschutznachweises der Richtlinie vfdb 01/01-S1: 2012-11 - verwiesen.

Nach den Brandschutzgesetzen der Länder ist die Zuständigkeit der Brandschutzdienststelle vordringlich für den Abwehrenden Brandschutz (insbesondere die Fremdrettung von Menschen, die Realisierung von wirksamen Lösch- und Rettungsmaßnahmen und der Eigenschutz der Einsatzkräfte) als auch für den organisatorischen/betrieblichen Brandschutz beschrieben. Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle muss und sollte sich demzufolge auf diese Belange konzentrieren. Es ist aber notwendig, diese Belange in den Kontext des gesamten Brandschutznachweises zu setzen.

Die Brandschutzdienststellen sollten folgende Punkte bewerten und diese bei einer Trennung Brandschutzdienststelle / örtliche Feuerwehr mit der jeweils zuständigen Feuerwehr abstimmen.

#### **Allgemeine Angaben**

- Abgleich der Risikoanalyse aus der besonderen Art oder Nutzung des Gebäudes mit den Schwerpunkten für die Feuerwehr

#### **Baulicher Brandschutz**

- Anordnung der Feuerwehruzugänge/-zufahrten sowie deren Kennzeichnung
- Gewährleistung der Sicherstellung von Rettungswegen über Rettungsgeräte der Feuerwehr
- Anordnung der Angriffswege für die Feuerwehr (= Rettungswege) sowie deren Kennzeichnung

#### **Anlagentechnischer Brandschutz**

- Brandmeldeanlagen: Schutzzumfang, Abstimmung zum Konzept der BMA (insbesondere Anordnung der Feuerwehrbedieneinrichtungen und Alarmorganisation), Nachvollziehbarkeit des Zusammenwirkens der anlagentechnischen Maßnahmen aus Sicht des Abwehrenden Brandschutzes, Verweis auf die jeweiligen Anschlussbedingungen bzw. besondere Anforderungen aus diesen.
- Feuerwehraufzüge: Einsatztaktische und technische Ausführungsdetails
- Notwendigkeit und Ausführung einer BOS-Funkversorgung
- Weitere (sicherheits-) technische Gebäudeausrüstungen, wie Alarmierungseinrichtungen, Löschanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten, Anlagen zur Rauchableitung/-freihaltung: erforderliche Abstimmung zum Konzept der Anlage/Einrichtung, Definition der konkreten Ausführung, Anforderungen an die Feuerwehrbedien-

/Auslöseeinrichtungen, notwendige Kennzeichnungen sowie Hinweis auf Standardisierungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich (z.B. Rauchabzugstableaus)

- Ggf. Ausstattungen für die Brandsicherheitswache

### **Organisatorischer (betrieblicher) Brandschutz**

- Brandschutzordnung: Abstimmung und Abgleich mit den taktischen Erfordernissen, insbesondere zu den Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen.
- Art und Umfang der Kennzeichnung der Rettungswege und Sicherheitseinrichtungen
- Ggf. Konkretisierung zu den Vorgaben der Bereitstellung von Kleinlöschgeräten
- Information und Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde bei Einrichtung einer Werkfeuerwehr

### **Abwehrender Brandschutz**

- Art und Umfang der Sicherstellung sowie der tatsächlichen Ausführung der Löschwasserversorgung und -rückhaltung
- Detaillierte Anforderungen an die Erstellung des Feuerwehrplanes
- Anordnung und Ausführung der Flächen für die Feuerwehr sowie Definition deren Kennzeichnung
- Einrichtung von Feuerwehrschlüsseldepots: Anforderungen an deren Installationsort und Ausführung
- Realisierung der zentralen Anlaufstellen für die Feuerwehr

### **Methoden des Brandschutzingenieurwesens**

- Möglichkeit der Beratung bei der Auswahl der Eingangskriterien und Randbedingungen sowie Hinweise zur Plausibilitätsprüfung, sofern die Belange des Abwehrenden Brandschutzes berührt werden.

### **Abweichungen/Erleichterungen**

- Meinungsäußerung/Einschätzung aus Sicht der Brandschutzdienststelle zu den von ihr zu vertretenen Belangen, insbesondere wenn eine Abweichung mit der Leistungsfähigkeit des Abwehrenden Brandschutzes begründet wird.